



Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Curriculum



Hochschullehrgang „Qualifizierung zur Praxispädagogin / zum Praxispädagogen (Primarstufe)“

15 ECTS-AP

(öffentlich-rechtlicher Bildungsauftrag)

Zur Kenntnis genommen durch das HSK am 07.12.2021
Genehmigt durch das Rektorat am 08.12.2021

VERSION NOVEMBER 2021

STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS "QUALIFIZIERUNG ZUR PRAXISPÄDAGOGIN / ZUM PRAXISPÄDAGOGEN (PRIMARSTUFE)"

1. Präambel:

Die neue Studienarchitektur sieht vor, dass Studierende während und auch in der ersten Zeit nach ihrem Studium (Induktionsphase) in der Praxis von Mentorinnen/Mentoren begleitet und unterstützt werden. Zur Gewährleistung einer professionellen Begleitung der Studierenden bzw. Junglehrer*innen absolvieren angehende Mentorinnen/Mentoren zwei Hochschullehrgänge zu je 15 ECTS-AP.

Der erste Teil dieser Weiterbildung zur Mentorin/zum Mentor ist der hier vorliegende Hochschullehrgang "Mentoring - Qualifizierung zur Praxispädagogin / zum Praxispädagogen". Dieser bereitet die Basis für eine professionelle Beratung und Begleitung von Studierenden und befähigt die Absolventinnen/Absolventen, ihre Mentor*innenfunktion als Praxispädagoginnen/Praxispädagogen während der Ausbildung der Studierenden in der Praxis auszuüben.

Aufbauend auf den pädagogischen und fachlichen Kompetenzen sowie den notwendigen persönlichen Voraussetzungen der Teilnehmer*innen, werden die Praxispädagoginnen/Praxispädagogen als künftige Mentor*innen für Studierende angeregt, ihre Berufserfahrung und ihr persönliches professionelles Rollenverständnis zu reflektieren, handlungsleitendes Wissen zu konstruieren und zu erweitern. Sie sollen in der Lage sein, ihr pädagogisches Sehen, Denken und Handeln für Studierende sichtbar und nachvollziehbar zu machen.

Im Vordergrund dieses Hochschullehrgangs (15 ECTS-AP) steht die Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung in Auseinandersetzung mit berufsrelevanten Einstellungen und Haltungen sowie subjektiven und objektiven Theorien. Im Hochschullehrgang werden dazu günstige Lernbedingungen angeboten, innerhalb derer die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten weiter entfalten können, Studierenden in förderlicher Weise zu begegnen und sie - unter Beachtung hochschulspezifischer Zielsetzungen und Ausbildungsinhalte - auf ihrem persönlichen Weg in den Beruf zu beraten und zu begleiten.

Die Basis dazu bilden humanistische sowie systemisch-konstruktivistische Ansätze, so etwa der personenzentrierte Ansatz, die Gestaltpädagogik oder eine konstruktivistische Pädagogik. Deren Umsetzung soll im Hochschullehrgang durch eine grundsätzlich reflexive und forschungsorientierte Haltung gegenüber der eigenen Praxis erreicht werden und zu einer "Metatheorie" des pädagogischen Handelns führen, die sich in einer "persönlichen Pädagogik und Didaktik" ausdrückt.

Diese Zielsetzung erfordert eine Konzeption des Studiums, das interpersonale Beziehungen und ganzheitliches Lernen nicht nur als Inhalte vertritt, sondern in den einzelnen Lehrveranstaltungen auch persönlich erfahrbar werden lässt. Gewährleistet wird dies durch das Konzept der "3 Straßen des Lernens":

- Information und Reflexion
- Biografieorientiertes Arbeiten und Persönlichkeitstraining
- Praxisgestaltung und Handlungstraining

Hinweis: Der zweite Teil der Weiterbildung zur Mentorin / zum Mentor ("Mentoring - Berufseinstieg professionell begleiten", 15 ECTS-AP) kann nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Teils belegt werden und ist Voraussetzung dafür, Junglehrer*innen in der Induktionsphase zu begleiten.

2. Zulassungsvoraussetzungen:

- fachlich und pädagogisch einschlägiges, mindestens sechssemestriges abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer Pädagogischen Hochschule (VL, SL, RL; Primarstufe)
- mind. fünfjährige einschlägige Berufserfahrung an Schulen und ein aktuell aufrechtes Dienstverhältnis an einer Schule
- Empfehlungsschreiben der Schulleitung und/oder der vorgesetzten Dienstbehörde
- Teilnahme an einem Info-/Auswahlseminar oder persönliches Gespräch mit der Lehrgangslleitung
- Motivationsschreiben für die Teilnahme am Hochschullehrgang

Im Falle, dass aus Platzgründen nicht alle Bewerber/-innen angenommen werden können, erfolgt eine Reihung nach den vom Rektorat festgelegten Kriterien.

3. Zielgruppen:

Lehrpersonen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, einem aufrechten Dienstverhältnis und mindestens fünf Jahren Berufserfahrung als Lehrer/-in.

4. Inhalte und Ziele:

Ziel:

Nach der Teilnahme an diesem Hochschullehrgang sind die Teilnehmer*innen in der Lage:

- pädagogisches Handeln von Studierenden anzuleiten, kriteriengeleitet Rückmeldung zu geben und den Lernprozess der Studierenden ganzheitlich zu unterstützen
- über ihr eigenes pädagogisches Handeln reflektiert Auskunft zu geben.

Die Inhalte des Hochschullehrgangs lassen sich drei Kompetenzbereichen zuordnen:

- -Pädagogische Persönlichkeit und Profession
- Beraten und begleiten
- Lehren und Lernen.

5. Modulübersicht: Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeits- stunden à 60 Min		ECTS- AP	Sem.
	B						B	U		
	LV- Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Pädagogische Persönlichkeit und Profession										
-LVA1: Professionsverständnis und Professionsbewusstsein	SE	1.00	K		E	0.50	18.00	44.50	2.50	1
-LVA2: Rolle und Funktion	SE	0.50	K		E		6.00	19.00	1.00	1
-LVA3: Bewertung und Profil	SE	0.50	K		E		6.00	31.50	1.50	1
Summe Modul		2.00				0.50	30.00	95.00	5.00	
Modul 2: Beraten und begleiten										
-LVA 1: Grundlagen von Kommunikation und Interaktion	SE	0.50	K		E		6.00	31.50	1.50	2
-LVA2: Beratungshaltung und Beratungsprozess	SE	0.50	K		E		6.00	31.50	1.50	2
-LVA3: Modelle der Kollegialen Beratung	SE	0.50	K		E	0.50	12.00	38.00	2.00	2
Summe Modul		1.50				0.50	24.00	101.00	5.00	
Modul 3: Lehren und Lernen										
-LVA1: Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse	SE	0.50	K				6.00	31.50	1.50	2
-LVA2: Kriteriengeleitete Unterrichtsbeobachtung und -evaluation	SE	0.50	K				6.00	31.50	1.50	2
-LVA3: Portfolio und Prozessanalyse	SE	0.50	K			0.50	12.00	38.00	2.00	2
Summe Modul		1.50				0.50	24.00	101.00	5.00	
Gesamtsumme		5.00				1.50	78.00	297.00		15.00
Prozentsätze							20.80	79.20		100

6. Modulbeschreibungen:

Modul 1: Pädagogische Persönlichkeit und Profession

Kurzzeichen:

Studienjahr: 1

Semester: 1

Kategorie:

X Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

X Basismodul

Wahlmodul

Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1./2. Sem., 1 mal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 5

Bei studienübergreifenden Modulen:

Studienkennzahl:

Hochschullehrgang:

Inhalte:

- bedeutsame Aspekte der eigenen Bildungsbiografie
- Rolle, Funktion, Beziehung
- das Konzept der Pädagogisch-Praktischen Studien an der PHDL
- Erstellen von schriftlichen Leistungsrückmeldungen für Studierende

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Reflexionskompetenz über das eigene Praxishandeln im institutionellen Umfeld
- Handlungskompetenz im Hinblick auf unterschiedliche Rollenanforderungen und Rahmenbedingungen
- Personale Kompetenzen wie Ich-Stärke, Selbstvertrauen, Wertebewusstheit

Literatur:

Literatur wird von der/von dem Modulverantwortlichen jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch die/den Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Durchführende Institutionen: PHDL

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV- Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
-LVA1: Professionsverständnis und Professionsbewusstsein	SE	1.00	K		E	0.50	18.00	44.50	2.50	1
-LVA2: Rolle und Funktion	SE	0.50	K		E		6.00	19.00	1.00	1
-LVA3: Bewertung und Profil	SE	0.50	K		E		6.00	31.50	1.50	1

Modul 2: Beraten und begleiten

Kurzzeichen:

Studienjahr: 1

Semester: 2

Kategorie:

X Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

Basismodul

Wahlmodul

X Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1./2. Sem., 1 mal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 5

Bei studienübergreifenden Modulen:

Studienkennzahl:

Hochschullehrgang:

Inhalte:

- Gesprächsführung und -gestaltung: Empathie - Wertschätzung - Kongruenz
- Modelle der Kollegialen Beratung
- Lösung- und prozessorientiertes Beraten

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Gesprächsführungskompetenz auf Grundlage der personenzentrierten Beratung
- Kompetenzen für lösungsorientiertes und prozessorientiertes Beraten

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch die/den Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Durchführende Institutionen: PHDL

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
-LVA 1: Grundlagen von Kommunikation und Interaktion	SE	0.50	K		E		6.00	31.50	1.50	2
-LVA2: Beratungshaltung und Beratungsprozess	SE	0.50	K		E		6.00	31.50	1.50	2
-LVA3: Modelle der Kollegialen Beratung	SE	0.50	K		E	0.50	12.00	38.00	2.00	2

Modul 3: Lehren und Lernen

Kurzzeichen:

Studienjahr: 1

Semester: 1-2

Kategorie:

X Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

Basismodul

Wahlmodul

X Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1./2. Sem., 1 mal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 5

Bei studienübergreifenden Modulen:

Studienkennzahl:

Hochschullehrgang:

Inhalte:

- Personenzentrierte, konstruktivistische und systemische Ansätze
- Grundlagen und Möglichkeiten der Anregung und Begleitung von persönlich bedeutsamen Lernprozessen
- Modelle der Unterrichtsplanung und -analyse
- Methodische Aspekte einer subjektiven Didaktik und einer Neuen Lehr-/Lernkultur
- Methoden zur reflexiven Analyse von Lernprozessen

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Planungs-, Innovations- und Methodenkompetenz im Hinblick auf Neue Lehr-/Lernformen
- Dialogische Kompetenz in der Vermittlung von Inhalten und in der Beratung von Studierenden
- Reflexions- und Analysekompetenz

Lehr- und Lernmethoden:

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch die/den Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Durchführende Institutionen: PHDL

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV- Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
-LAV1: Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse	SE	0.50	K				6.00	31.50	1.50	2
-LVA2: Kriteriengeleitete Unterrichtsbeobachtung und -evaluation	SE	0.50	K				6.00	31.50	1.50	2
-LVA3: Portfolio und Prozessanalyse	SE	0.50	K			0.50	12.00	38.00	2.00	2

7. Abschluss

Der Hochschullehrgang schließt mit einem Lehrgangszeugnis über 15 ECTS-AP ab. Die Studierenden erhalten nach Abgabe aller Modulprüfungen (Portfolio) ein Abschlusszertifikat.

8. Prüfungsordnung

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 idGF und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Qualifizierung zur Praxispädagogin / zum Praxispädagogen (Primarstufe)“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen des Curriculums enthalten.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/-innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 6.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Stu-

dienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 1 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 2000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

(2) Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem am Zentrum für

Weiterbildung Lehrenden zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/-innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(4) Anmeldung, Bestellung des Prüfers/der Prüferin

Themen und Themensteller/-in sind der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Themenstellerin/Der Themensteller ist Prüfer/-in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(7) Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(8) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie) schließen eine positive Beurteilung aus.

(9) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(10) Die Themenstellerin/Der Themensteller erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(11) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themenwechsel bzw. ein Wechsel der Themenstellerin/ des Themenstellers ist zulässig, führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht. Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

§ 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiodauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiodauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.